

Eidgenössische Kriegsgewinnsteuer

Der Bundesrat hat in seiner gestrigen Sitzung den vom Finanzdepartement vorgelegten Entwurf zu einer Verordnung für die Erhebung einer eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer definitiv genehmigt. Danach gelten in der Hauptsache folgende Bestimmungen:

Der Bund erhebt eine Steuer auf den Kriegsgewinnen, deren Veranlagung und Bezug unter Mitwirkung der Kantone durch den Bund stattfindet. Jeder Kanton erhält einen Zehntel der von den Steuerpflichtigen seines Kantonsgebietes eingegangenen Steuerbeträge; neun Zehntel des Ertrages verbleiben dem Bund.

Steuerpflichtig sind die Einzelpersonen und die Erwerbsgesellschaften, die während der für die Steuerpflicht maßgebenden Zeit a) in der Schweiz ein Handelsgeschäft, einen industriellen oder gewerblichen Betrieb innehatten, auch wenn es sich dabei um eine Niederlassung eines ausländischen Geschäftes oder Betriebes handelte, oder sonstwie in der Schweiz gewerbmäßig Geschäfte abschlossen, oder b) an einem Handelsgeschäft, einem industriellen oder gewerblichen Betrieb im Ausland als Inhaber, Teilhaber, Kommanditäre oder Mitglieder des Verwaltungsrates oder sonstwie beteiligt waren oder c) gelegentlich Handelsgeschäfte abschlossen, sich an solchen beteiligten oder solche vermittelten.

Ist die Person, die den Kriegsgewinn erzielt hat, vor der Steuererhebung gestorben, so gelten als Steuerpflichtige ihre Erben mit solidarischer Haftbarkeit. Würde eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft vor der Steuererhebung aufgelöst, so haften die einzelnen Gesellschafter solidarisch. Bei Auflösung einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Genossenschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Verteilung des Vermögens und die Haftung der mit der Liquidation betrauten Organe.

Für den in einem inländischen Betrieb erzielten Kriegsgewinn tritt Steuerbefreiung ein, wenn der Steuerpflichtige den Nachweis leistet, daß dieser Gewinn im Ausland einer Kriegsgewinnsteuer unterworfen ist. Dies gilt nicht für Kriegsgewinne aus Geschäften, die in der Schweiz abgeschlossen wurden. Ausländische Geschäftsbetriebe, die in der Schweiz eine Niederlassung oder Vertretung unterhalten, haben die Steuer nur von den in der Schweiz erzielten Kriegsgewinnen zu entrichten.

Für den Beginn und die Dauer der Steuerpflicht wird bestimmt: Steuerbar sind die Kriegsgewinne, die seit dem 1. Januar 1915 bis zu dem Zeitpunkte erzielt worden sind, auf den die Steuer durch einen neuen Beschluß des Bundesrates aufgehoben wird.

Das Jahr 1915 ist das erste und jedes folgende ganze oder ungesangene Kalenderjahr ist ein weiteres Steuerjahr. Bei Steuerpflichtigen, die ihre Geschäftsrechnungen nicht mit dem Kalenderjahr abschließen, können mit Bewilligung der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung die Steuerjahre den Geschäftsjahren angepaßt werden.

Als Kriegsgewinn gilt: 1. Bei Geschäftsbetrieben der Betrag, um den der Reinertrag eines Steuerjahres höher ist als der durchschnittliche Reinertrag der letzten zwei vor dem 1. Juli 1914 abgeschlossenen Geschäftsjahre (Vorjahre); 2. bei gelegentlichen Handelsgeschäften der ganze Gewinn, unter Abzug der zu seiner Erzielung gemachten Aufwendungen. Sind von einem Steuerpflichtigen in einem Steuerjahr mehrmals gelegentlich Handelsgeschäfte abgeschlossen worden, so ist der Gewinn aus den verschiedenen Geschäften zusammenzurechnen und als Ganzes zu behandeln.

Die Ermittlung des Reinertrages für die Steuerberechnung geschieht nach folgenden Grundsätzen: 1. Als Reinertrag eines Geschäftsbetriebes gilt bei den Einzelpersonen und den Kollektiv- und Kommanditgesellschaften der Geschäftsertrag nach Abzug der Gewinnungskosten, sowie nach Abzug von fünf vom Hundert des in dem Geschäft oder Gewerbe arbeitenden Kapitals und der geschäftsmäßig begründeten Abschreibungen. 2. Bei den Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften gilt als Reinertrag der nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ermittelte Geschäftsertrag nach Abzug der geschäftsmäßig begründeten Abschreibungen im Sinne der vorstehenden Ziffern gelten solche, die einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung in dem für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraum darstellen. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, wie die Anlagen noch zu Buch stehen. Auf die Notwendigkeit vermehrter Abschreibungen in einem Steuerjahre zur Sicherung der Lage eines Betriebes, der vorher notleidend war, oder zum Ausgleich außerordentli-

cher Wertverminderungen, die mit dem Kriege im Zusammenhang stehen, ist in billiger Weise Rücksicht zu nehmen.

Am Reinertrag dürfen überdies abgezogen werden: Die eidgenössische Kriegsteuer, Zuwendungen für Wohlfahrtszwecke; nicht abzuziehen sind Lantien, Gewinnanteile, Gratifikationen und andere ähnliche vom Geschäftsgewinn abhängige Zuwendungen und außerordentliche, einzeln den Betrag von Fr. 10,000 übersteigende Besoldungszulagen; ferner die Kriegsgewinnsteuer selber.

Hat bei einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Genossenschaft in einem der Steuerjahre eine Vermehrung des einbezahlten Aktien- oder Genossenschaftskapitals stattgefunden, so ist für die Zeit nach der Vermehrung am Reinertrag der betreffenden Steuerjahre ein Betrag von höchstens fünf vom Hundert des durch die Neueingahlung zugeflossenen Kapitals abzuziehen. Trifft von einem Geschäftsjahr nur ein Teil in ein Steuerjahr, so ist als Reinertrag für diesen Teil des Geschäftsjahres der verhältnismäßige Teil des Jahresreinertrages anzunehmen.

Besondere Bestimmungen sind für die Berechnung des durchschnittlichen Reinertrages der Vorjahre, für das Einkommen von Ehegatten und Kindern und von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften aufgestellt.

Steuerbarer Kriegsgewinn: Die Steuer ist zu entrichten von dem Kriegsgewinn des Steuerjahres, der 10 Prozent des Durchschnittsertrages von Fr. 10,000 übersteigt. Der Betrag von Fr. 10,000 erhöht sich für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften auf Fr. 15,000, sofern sie aus drei oder mehr Mitgliedern bestehen, auf Fr. 20,000. Umfaßt das Steuerjahr nicht zwölf Monate, so reduziert sich der steuerfreie Kriegsgewinn entsprechend der kürzeren Dauer des Steuerjahres. Bei gelegentlichen Handelsgeschäften ist die Steuer von dem Betrage zu entrichten, um den der steuerbare Gewinn Fr. 5000 übersteigt. Genossenschaften des Obligationenrechts, die in einem Steuerjahr größere Rückvergütungen gewährt haben als in den Vorjahren, sind berechtigt, die Hälfte des Mehrbetrages an Rückvergütungen am steuerbaren Kriegsgewinn des betreffenden Steuerjahres in Abzug zu bringen.

Der Steuersatz ist einheitlich 25 vom Hundert des vorstehend genannten Kriegsgewinnes.

Eine Reihe von Bestimmungen regelt endlich die Organisation und das Steuerverfahren.

Der Bundesrat behält sich vor, gegenüber den Staaten, die Schweizerbürger hinsichtlich der Kriegsgewinnsteuer ungünstiger behandeln als nach diesem Beschluß die Ausländer in der Schweiz behandelt werden, eine von den Bestimmungen dieses Beschlusses abweichende Besteuerung ihrer Angehörigen eintreten zu lassen.

Das Finanzdepartement erläßt die nötigen Ausführungsbestimmungen. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.